**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 S. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

vom 21.09.2006; zuletzt geändert durch Satzung vom 21.05.2025 beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten
 25 v.H. der Bruttokasse
 mindestens 100 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten
 15 v.H. der Bruttokasse
 mindestens 50 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

 a) in Spielhallen
 50 v.H. der Bruttokasse
 mindestens 500 Euro
 b) in Gaststätten und allen anderen Aufstellungsorten
 50 v.H. der Bruttokasse
 mindestens 500 Euro

zu § 2b)
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat
25 Euro

(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven

Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden.

Artikel II

§ 6 enthält die folgende Fassung:

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Rödermark mitzuteilen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
a. die Stadt Rödermark über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angaben macht,
b. die Stadt Rödermark pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, macht sich gemäß § 5 Kommunales Abgabengesetz Hessen in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 370 ff der Abgabenordnung strafbar.
Es gelten die Bußgeldvorschriften nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen in Verbindung mit §§ 391 ff Abgabenordnung.

Artikel III

.
Folgende Paragraphen und Absätze der über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 5	§ 9
§ 2	§ 7	§ 10
§ 3	§ 8	§ 11

Artikel IV

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark,

Für die Richtigkeit:

Unterschrift / Dienstbezeichnung